

Merkblatt

Baustellenbetrieb

Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer auf der Baustelle Ordnung halten und die Verkehrssicherheit gewährleisten. Bei Nichteinhaltung beauftragt die Bauverwaltung entsprechende Dritte, wobei die daraus entstehenden Kosten durch die Bauherrschaft zu tragen sind.

Gewichtsbeschränkung Baustellentransporte

Sämtliche Lastwagentransporte (inkl. Fahrzeug) sind im Zusammenhang mit der Baustelle beschränkt auf

Riedsordstrasse = max. 26 Tonnen / Rigistrasse = max. 20 Tonnen

Ausnahmen können auf Gesuch hin geprüft werden, allenfalls im Zusammenhang mit der Kranmontage. Ein entsprechendes Gesuch mit Angabe der Baustelle, Transportroute, Datum und Gewicht sind mindestens vier Arbeitstage im Voraus an bauverwaltung@weggis.lu.ch zu richten.

Ruhezeitbestimmung

Lärmverursachende Bauarbeiten dürfen an den Wochentagen nicht **vor 07.00 h** und nicht **nach 18.00 h** sowie nicht in der Zeit **von 12.00 h bis 13.00 h** ausgeführt werden.

Das heisst unter Anderem:

- > Kein Kranbetrieb, kein Baggerbetrieb
- > Keine Maschinen (d.h. keine Bau- und Handmaschinen, keine Fräsen)
- > Kein Hämmern, Ausschalen, Gerüstbauen, Schaufeln, Pickeln, etc.

Werk-, Sonn- und Feiertage

In der Gemeinde Weggis gelten die Wochentage von Montag bis und mit Samstag als normale Arbeitstage. An Sonntagen und folgenden Feiertagen sind **Bauarbeiten verboten**:

Hohe Feiertage:

Karfreitag	Pfingstsonntag	
Ostersonntag	Eidgenössischer Bettag	Weihnachtstag (25.12.)

Öffentliche Ruhetage:

Neujahr (01.01.)	Fronleichnam	Allerheiligen (01.11.)
Berchtoldstag (02.01.)	Bundesfeiertag (01.08.)	Maria Empfängnis (08.12.)
Auffahrt	Maria Himmelfahrt (15.08.)	Stefanstag (26.12.)
Pfingstmontag		

Kommunale Ruhetage:

Seppitag (19.03.)	Justustag (02.09.)
-------------------	--------------------

Ausnahmebewilligungen für Arbeiten an öffentlichen und kommunalen Ruhetagen werden durch die kantonale Amtsstelle Industrie- und Gewerbeaufsicht, Abteilung Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, Bürgenstrasse 12, Postfach, 6002 Luzern, geprüft. Das Gesuch um Ausnahmebewilligung muss spätestens eine Woche vorher mit amtlichem Gesuchsformular an obgenannte Amtsstelle eingereicht werden. Dieses finden Sie unter www.wira.was-luzern.ch/Download/Formulare.

Lärmintensive Arbeiten

Lärmintensive Arbeiten, namentlich Felsabbau, Spreng- und Spitzarbeiten sowie Helikoptertransporte sind nur **von Montag bis Freitag** erlaubt.

Das Landen und Abfliegen sowie Absetzen von Materialien (sogenannte Aussenladungen gemäss Art. 1 der Aussenladeverordnung [AuLaV](http://www.wira.was-luzern.ch/Download/Formulare)) durch **Helikopter** sind in dicht bewohnten Gebieten nach Art. 32 AuLaV grundsätzlich nicht zulässig. Für gewerbliche Zwecke sind sie in begründeten Fällen zulässig, benötigen jedoch die Zustimmung der Gemeinde nach Art. 31 AuLaV. Sämtliche **Anfragen für Helikopterflüge** sind **vorgängig** (mit Angabe der Baustelle, geplantes Flugdatum und Dauer sowie entsprechender Begründung der Notwendigkeit) an bauverwaltung@weggis.lu.ch zu stellen. Helikoptertransportflügen kann ausnahmslos nur von **09:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **14:00 – 16:00 Uhr** zugestimmt werden.

Benützung von Strassen und Wegen bei Bauarbeiten

Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass Strassen, Wege und Trottoirs sauber bleiben. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Strassenverwaltungsbehörde (Gemeinde oder Kanton) die Verunreinigung auf Ihre Kosten beseitigen lassen. Für Beschädigungen, die durch Bauarbeiten oder Lastwagenverkehr auf privaten oder öffentlichen Strassen und Wegen entstehen, ist die Bauherrschaft schadenersatzpflichtig (§ 30 [Strassen-gesetz LU](#)).

Inanspruchnahme Drittgrundstücke

Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (Strassen, Plätze, Wege, etc.) zu Sonderzwecken (Parkplätze, Materiallager, Bauplatzinstallationen etc.) ist gebührenpflichtig. Für die Reservation von öffentlichen Parkplätzen ist frühzeitig mit dem zuständigen Bereich Infrastruktur (064 392 15 80, infrastruktur@weggis.lu.ch) Kontakt aufzunehmen.

Die Inanspruchnahme von privaten Nachbargrundstücken richtet sich nach § 87 [EG ZGB](#). Das Einverständnis der Eigentümerschaft des Fremdgrundstücks wird vorausgesetzt.

Fussgänger- und Fahrverkehr

Der Fussgänger- und Fahrverkehr auf den Zufahrtsstrassen darf während den Bauarbeiten nicht unterbrochen werden. Allfällige Verkehrsbehinderungen bzw. Beschränkungen sind vorgängig mit dem Bauverwaltung Weggis (Tel. 041 392 15 50) abzusprechen. Die Baustellensignalisation richtet sich grundsätzlich nach den Art. 80 und 81 der Verordnung über die Strassensignalisation ([SSV](#)) sowie dem VSS-Normenblatt 640 893 a.

Wenn immer sich aus dem Baustellenbetrieb grössere Einschränkungen für den allgemeinen Verkehr ergeben, ist ein Verkehrsdienst einzusetzen. Bei Bedarf steht Ihnen der Verkehrsdienst Weggis, Oskar Wolfisberg, 079 326 13 84, zur Verfügung.

Bau- und Sprengarbeiten

Die Bauherrschaft hat bei der Ausführung der Bau- und Sprengarbeiten gegenüber den Nachbarbauten alle Vorsichtsmassnahmen vorzukehren. Für allfällige Schäden an fremdem Eigentum, die durch Bauarbeiten verursacht werden, ist die Bauherrschaft schadenersatzpflichtig.

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass von ihren Grundstücken keine gefahrdrohenden Zustände oder Vorgänge wie Rutsch oder Steinschlag ausgehen (§ 145 [Planungs- und Baugesetz LU](#)). Es sind bauseits alle Sicherungsmassnahmen zu treffen, die zum Schutz der Nachbarn oder Verkehrsteilnehmer erforderlich sind.

Partikelfilter bei Baumaschinen

Sämtliche Baumaschinen mit Dieselmotoren mit einer Leistung über 18 kW müssen zwingend mit Partikelfiltern ausgerüstet sein. Dazu ist das [Merkblatt Anforderungen an Baumaschinen und deren Partikelfiltersysteme](#) des Bundesamts für Umwelt zu konsultieren.

Bauabfälle

Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen (Art. 30 ff. [USG](#)). Hinweis: Bauten mit Baujahr vor 1990 sind auf asbesthaltige Materialien und Bauten mit Baujahr vor 1986 auf die Anwesenheit von PCB-haltigen Kondensatoren zu prüfen.

Bauabfälle sind nach dem Mehrmuldenkonzept zu entsorgen. Dazu ist insbesondere die Entsorgungstabelle für Bauabfälle zu berücksichtigen, die unter www.uwe.lu.ch mit dem Suchbegriff "Bauabfälle" aufgerufen werden kann.

Die Entsorgung der Bauabfälle - alle Materialien inklusive Aushub, die auf der Baustelle zum Entsorgen anfallen - sind entsprechend der Empfehlung SIA 430 zu planen und zu organisieren.

Der Inhaber von Abfällen hat diese nach den einschlägigen Vorschriften zu verwerten, unschädlich zu machen oder fachgerecht zu entsorgen.

Das Verbrennen von Abfällen jeder Art ist strikte verboten. Das Beseitigen von Abfällen auf nicht bewilligte Plätze und in nicht bewilligten Anlagen, sowie das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer und Kanalisation ist verboten.

Neophyten auf Baustellen

Beim Entdecken von invasiven Neophyten ist die vollständige Entsorgung wichtig. Eine Liste der verbotenen Neophyten finden Sie [hier](#) im Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10.09.2008. Alle Details sind im Merkblatt "Neophyten auf Baustellen" vom Juni 2015 der [Fachstelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern](#) beschrieben.